

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB "Friedrichsthal"

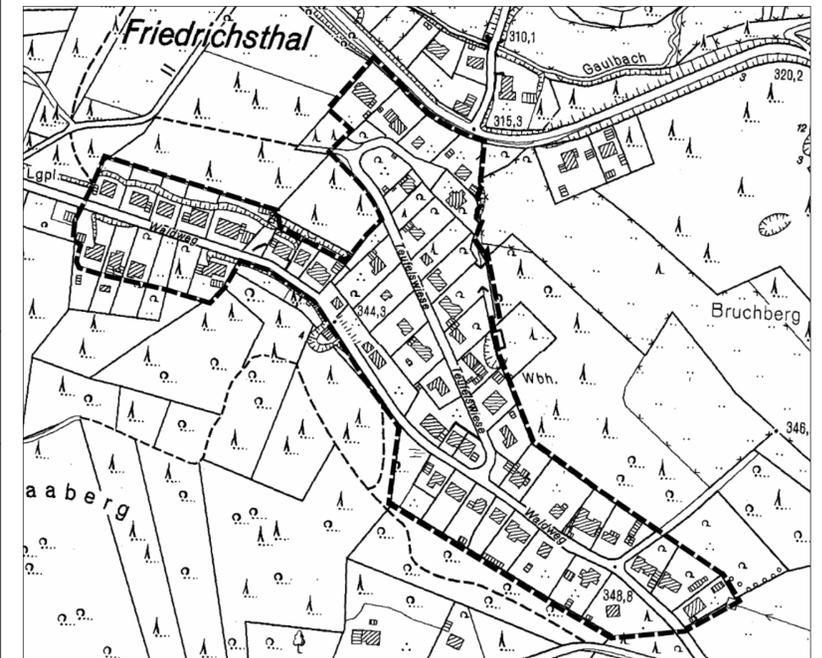
Nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) der §§ 9 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am den räumlichen Geltungsbereich und die Festsetzungen für die Klarstellungssatzung im Ortsteil „Friedrichsthal“ als Satzung beschlossen:

Zeichenerklärung:

- Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)
- Allgemeines Wohngebiet Gem. § 1 (6) BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4 u. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil der Satzung.
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandenes Gebäude

Hinweis zum Denkmalschutz:

Gemäß §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) ist sicherzustellen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden sind. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.



Maßstab: 1: 2.500 im Original

Inkrafttreten:

Vorstehende Satzung wurde nach Hinweisbekanntmachung in der BLZ am und durch Aushang vom bis an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft am

Wipperfürth, den

(Die Bürgermeisterin)



Hansestadt Wipperfürth
Klarstellungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Friedrichsthal

Maßstab 1: 1.000 im Original



Kartgrundlagen: Land NRW (2004-2009-2019) / Katasteramt OBK